

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EstDV

Wenn Sie Sternstunden e.V. mit bis zu 300,00 Euro unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Spendenbescheinigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument und den Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.

Für Zuwendungen über 300,00 Euro fordert das Finanzamt eine Spendenquittung. Im Rahmen der steuerlichen Vorgaben versendet Sternstunden diese automatisch, wenn Name und Adresse vorliegen.

Wir sind wegen Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke der Wissenschaft und Forschung, des Wohlfahrtswesens, der Jugendhilfe, der Erziehung, der Entwicklungszusammenarbeit, der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Hilfe für Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen sowie der Volks- und Berufsbildung einschl. der Studentenhilfe nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes München, StNr. 143/222/40040, vom 26. Februar 2026 für den letzten Veranlagungszeitraum 2022 bis 2024 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke der Wissenschaft und Forschung, des Wohlfahrtswesens, der Jugendhilfe, der Erziehung, der Entwicklungszusammenarbeit, der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Hilfe für Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen sowie der Volks- und Berufsbildung einschl. der Studentenhilfe verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:
Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.